

VDE Rhein-Main e.V.

(vormals Elektrotechnische Gesellschaft Frankfurt am Main)

im
**VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.**

Satzung

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2017

Der Verein ist unter der Nummer VR 4071 in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VDE Rhein-Main e.V.“, nachstehend „Bezirksverein“ genannt.

Er ist eine Fortführung der im Jahre 1881 gegründeten Elektrotechnischen Gesellschaft, die im Jahre 1936 in „Verband Deutscher Elektrotechniker, Bezirksverein Mittelhessen“ umbenannt, danach im Jahre 1946 wieder als „Elektrotechnische Gesellschaft Frankfurt am Main“ gegründet wurde und im Jahre 1950 den Namen „VDE Bezirksverein Frankfurt am Main“ erhielt.

Der Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist ein Bezirksverein des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., nachstehend „VDE“ genannt.
3. Der Sitz des Bezirksvereins ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr des Bezirksvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Bezirksvereins ist es, die in seinem Bereich auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik oder verwandter Berufszweige tätigen Menschen und ihrer Organisationen zusammenzuschließen:
 - a) zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendungen,
 - b) zur Hebung des Verantwortungsbewußtseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen Wissenschaften,
 - c) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der Elektrotechnik.
2. Die satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirksvereins werden insbesondere wahrgenommen durch:
 - a) Organisation von Vortragsveranstaltungen mit Meinungs- und Erfahrungsaustausch über alle technisch-wissenschaftlichen Fragen auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik und den damit zusammenhängenden gesellschaftspolitischen Aspekten,
 - b) Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Personen gemäß § 3, Ziffer 2, Buchstaben a) und b),
 - c) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Fachseminare, Besichtigungen und andere Veranstaltungen und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
3. Weiterhin unterstützt der Bezirksverein den VDE bei folgenden gemeinnützigen Aufgaben:
 - a) Ausarbeitung, Herausgabe und Auslegung des VDE-Vorschriftenwerks,
 - b) Durchführung des VDE-Prüf- und Zertifizierungswesens,
 - c) Herausgabe und Förderung von technisch-wissenschaftlichem Schrifttum,
 - d) Mitarbeit an der Aufstellung, Herausgabe und Auslegung von Normen für die Elektrotechnik,
 - e) Mitwirkung bei der Ausgestaltung des einschlägigen Bildungswesens,
 - f) Anregung und Förderung von ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden Forschungsarbeiten,
 - g) Unterstützung der Arbeiten der Mitglieder für die gemeinnützigen Aufgaben des VDE,
 - h) Förderung und Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - i) Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen im Inland und im Ausland,
 - k) sonstige, die gemeinnützigen Zwecke des VDE und des Bezirksvereins fördernde Maßnahmen.

4. Der Bezirksverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirksvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirksvereins oder des VDE. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksvereins oder des VDE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksvereins sind:

- a) Persönliche Mitglieder als
Ordentliche Mitglieder (einschl. Berufsanfänger und Altmitglieder),
Jungmitglieder,
Ehrenmitglieder,
- b) Korporative Mitglieder.

2. Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) als persönliche Mitglieder solche Personen, die auf dem Gebiete der Elektrotechnik oder artverwandter Berufszweige eine Ausbildung als Ingenieur, eine andere wissenschaftliche Ausbildung oder eine langjährige einschlägige Tätigkeit nachweisen können, sowie solche, die sich um den VDE oder um die vom VDE verfolgten Ziele verdient gemacht haben, oder solche, die Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen oder gleichgestellten Lehranstalten sind,
- b) als korporative Mitglieder solche Anstalten, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und sonstige Unternehmungen, die ihren Sitz im Bereich des Bezirksvereins haben und auf dem Gebiete der Elektrotechnik oder artverwandter Berufszweige ganz oder teilweise tätig sind.

3. Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, werden Seniorsmitglieder. Der Vorstand kann im Einzelfall eine vorgezogene Seniorsmitgliedschaft beschließen.

4. Jedes Jungmitglied ist verpflichtet, den Abschluß seines Studiums unverzüglich dem Bezirksverein mitzuteilen. Jungmitglieder werden nach Ablauf des Jahres, in dem sie ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, ordentliches Mitglied und für eine bestimmte Zeit, die von der Delegiertenversammlung des VDE festgelegt wird, als Berufsanfänger geführt.

5. Persönlichkeiten, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke wesentliche Verdienste erworben oder auf dem Gebiete der Elektrotechnik Hervorragendes geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Jedes Mitglied des Bezirksvereins ist mit seiner Aufnahme ordentliches Mitglied oder Jungmitglied des VDE.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Bezirksverein zu richten. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme vom Bezirksverein schriftlich bestätigt wird. Der erste Mitgliedsbeitrag ist sofort fällig.
3. Die Aufnahme wird den Mitgliedern des Bezirksverein bekanntgegeben, insofern eine schriftliche Zustimmung des Mitgliedes zur Veröffentlichung vorliegt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt:
Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand des Bezirksvereins angezeigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
2. Ausschluss:
Mitglieder können vom Vorstand des Bezirksvereins ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Satzungsverletzung;
 - b) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Bezirksvereins bzw. des VDE;
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung;
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Vorstand des Bezirksvereins hat eine Rechtfertigung des Mitgliedes anzuhören und zu berücksichtigen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über die eine Mitgliederversammlung endgültig beschliesst. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat;
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode;
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverein bzw. dem VDE.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher gemeinnütziger Fragestellungen Anspruch auf Rat und Auskunft durch den Bezirksverein und den VDE sowie auf Teilnahme an deren Einrichtungen und Veranstaltungen, soweit der Bezirksverein oder der VDE durch derartige Unterstützung nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung für gemeinnützige Einrichtungen gerät. Für verlangte Sonderleistungen können der Bezirksverein bzw. der VDE angemessene Entschädigungen beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Bezirksvereins oder die Organe des VDE zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die zur Delegiertenversammlung entsandten Vertreter des Bezirksvereins aus.
3. Satzung und Geschäftsordnung des VDE liegen in der Geschäftsstelle des Bezirksvereins aus und können dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.
4. Die persönlichen Mitglieder, die gemäß § 3, Ziffer 6, gleichzeitig Mitglied des VDE sind, haben das Recht, hinter ihrem Familiennamen die Bezeichnung "VDE" zu führen.
5. Für die Beitragspflicht siehe § 7, Ziffern 1 bis 7.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen; er ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig. Der Vorstand trifft die für die Einziehung der Beiträge erforderlichen Regelungen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt.
3. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
5. Der Bezirksverein führt für seine beitragspflichtigen Mitglieder einen von der Delegiertenversammlung des VDE festzusetzenden Beitragsanteil an den VDE ab.
6. Über etwa erforderliche besondere Umlagen oder die Erhebung eines Aufnahmebeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung des Bezirksvereins.
7. Für den Beginn der Mitgliedschaft gilt § 4, Ziffer 2.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Bezirksvereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Regionen
 - d) Beirat
 - e) Ausschüsse.
2. Die Funktionsträger der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen am Sitz des Bezirksvereins oder am Sitz einer Zweigstelle sind einzuberufen:
 - a) als Jahres-Mitgliederversammlung tunlichst bis zum 15. Mai eines Jahres,
 - b) wenn ein von mindestens 10 % der Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird,
 - c) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
2. Die Mitgliederversammlung gemäß § 9, Ziffer 1b) muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrags abgehalten werden.
3. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder nach § 3, Ziffer 2b) können sich durch

ihren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen.

6. Über Satzungsänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen müssen drei Monate vor der bevorstehenden Mitgliederversammlung beim Vorstand des Bezirksvereins beantragt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
7. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke zur Folge hat, gilt § 14, Ziffer 3, entsprechend.
8. Die Jahres-Mitgliederversammlung gemäß § 9, Ziffer 1a) hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes und des Haushaltsplan,
 - c) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme sonstiger Ehrungen.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister - wobei die Funktion des Schatzmeisters auf Beschluss des Vorstandes in Personalunion von dem Geschäftsführer wahrgenommen werden kann-, den Leitern der Regionen und weiteren Vorstandsmitgliedern mit jeweils zugewiesenen Funktionen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von einer Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des Bezirksvereins. Die Wahlen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung so beschliesst. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung so beschliesst. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar, jedoch sollte die Amtsdauer des Vorsitzenden im allgemeinen zwei Jahre nicht überschreiten.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor oder während seiner Amtsdauer aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein anderes persönliches Mitglied des Bezirksvereins zur Wahrnehmung der Funktion für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden als Geschäftsführender Vorstand den Vorstand des Bezirksvereins im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlussfassung kann durch schriftliche Umfrage erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend.

7. Bei besonderen Anforderungen kann der Vorstand mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag abschließen. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 2 dieser Satzung nicht.
8. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf eigenen Beschluss „außerordentliche Mitglieder“ ohne Stimmrecht in beratender Funktion kooptieren. Diese Kooptation gilt jeweils für die Dauer einer Amtszeit des Vorstandes mit der Möglichkeit der Verlängerung.
Die Mitgliederversammlung ist von einem solchen Beschluss jeweils unverzüglich zu informieren. Hiermit können zum Beispiel enge Verbindungen zu und wichtige Kooperationen mit benachbarten VDE-Vereinen besonders herausgestellt werden, oder die ständige Durchführung wichtiger vom Vorstand beschlossener Daueraufgaben durch hierfür herausgehobene Mitglieder.

§ 11

Regionen und Stützpunkte

Der VDE Rhein-Main strukturiert sein Gebiet in Regionen, in denen die Mitgliederbetreuung vor Ort erfolgt. Dabei sind regionale und der Zielsetzung des Vereins dienliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Regionen richten je nach Bedarf Stützpunkte ein.

§12

Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 13

Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen.

§ 14

Delegierte

1. Der Bezirksverein wird in der Delegiertenversammlung des VDE durch Delegierte vertreten, deren Zahl in der Satzung des VDE festgelegt ist.
2. Die Delegierten werden unter Berücksichtigung der Satzung des VDE jeweils vom Vorstand bestimmt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Bezirksvereins entscheidet eine zu diesem Zweck acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung des Bezirksvereins beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Bezirksvereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; es ist in erster Linie dem VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Für den Fall der Aufhebung des Bezirksvereins gilt Ziffer 3. sinngemäß.